

Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung)

Auf der Grundlage des § 92 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KVM – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOB1. M – V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOB1. M – V S. 634), in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 (GVOB1. S. 205), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mestlin vom 26.01.2000 nachfolgende Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für Schüler der Grund-, Real- und Hauptschule, für die die Gemeinde Mestlin Schulträger ist.
- (2) Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M - V) vom 15. 05. 1996 (GVOB1. S. 205)

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher die die Gemeinde Mestlin über die Schule kostenlos ausleiht.
- (3) Entleiher ist der Personensorgeberechtigte des Schülers.

§ 3

Ausleihe; Gebrauch der Leihexemplare; Wiederbeschaffungsbeiträge

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o.ä. sind verboten.
- (2) Eine Weitergabe der Leihexemplare an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber ist ein Mängelprotokoll zu erstellen.

- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben
- am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnitts,
 - bei Büchern, die für einen Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
 - bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres (Ausnahme siehe Absatz 5)
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare grundsätzlich in der ausleihenden Schule. Ausnahmsweise kann eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Schulleiter und dem Entleiher getroffen werden, die die Rückgabe zu einem späteren Zeitpunkt sichert.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplares entsteht die Forderung einen Betrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Dem Verlust steht die nicht erfolgte Rückgabe gleich. Abgabenschuldner ist der Personensorge - berechtigte des Schülers.
- (7) Der Verlust von leihweise überlassenen Schulbüchern ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Als Beschädigung von Leihexemplaren zählen insbesondere
- herausgerissene oder - getrennte Blätter
 - unbrauchbare Seiten oder Einbände
 - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen - starke Verschmutzungen.
- (9) Tritt nach Absatz 6 die Erhebung eines Beitrages ein, wird er an den unter § 3 Absatz 4 genannten Zeitpunkten fällig.
- (10) Die Höhe des Beitrages zur Wiederbeschaffung wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|---------------------------|------------------------------------|
| festgebundene Schulbücher | |
| im 1. Jahr der Nutzung | der Wiederbeschaffungspreis |
| im 2. Jahr der Nutzung | 70 % des Wiederbeschaffungspreises |
| im 3. Jahr der Nutzung | 40 % des Wiederbeschaffungspreises |
| im 4. Jahr der Nutzung | 20 % des Wiederbeschaffungspreises |
| im 5. Jahr der Nutzung | 0 % des Wiederbeschaffungspreises |

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Mestlin, den 06.03.2000




 U. Schultze
 Bürgermeister